

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigepreis vierteljährl. Mr. 2.40 einschließlich des
"Blätter, Unterhaltungsblattes" in der Geschäfts-
stelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichs-
postbeamten. — Erscheint täglich abends mit
Übernahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Bei Buße höherer Strafe — Kriegs- oder sonstige irgendwelche
Abmilderungen des Urteiles des Gerichts, bei Übereinkunft über die
Abmilderungserrichtungen — hat der Richter keinen Einfluss
auf die Aussetzung oder Aufhebung der Sanktion, aber auf die
Aussetzung des Urteils.

Tel. Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigepreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pf.
Im Reklameteil die Zeile 40 Pf.
Zur amtlichen Telle die gespaltene Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für höhere Tage vorher.
Eine Anzeige für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
wie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecher ausgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

M 82.

Mittwoch, den 10. April

1918.

Verordnung.

Verhütung und Ausbreitung des Kartoffelkrebses betr.

Nachdem in Gärten und auf den Feldern kleinerer Besitzer in Krippen, Prossen, Rathmannsdorf und Kamenz das Auftreten des Kartoffelkrebses (Chrysophylicus endobiota) einer außerordentlich gefährlichen Kartoffelkrankheit, festgestellt worden ist, wird zur Verhütung seiner weiteren Ausbreitung auf Grund der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) Folgendes verordnet:

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Besichtigung und Beurteilung auf das Vorhandensein des Kartoffelkrebses durch die Ortsbehörden und durch Beamte der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Dresden — Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen. Letztere führen zu diesem Zweck einen besondern Ausweis.

In Ausübung dieses Dienstes ist dem damit beauftragten Beamten jederzeit Zutritt zu den Kartoffelfeldern und Kartoffellagerräumen und die Entnahme von Pflanzen oder Knollen für die erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgespflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortsbehörde (dem Gutsvorsteher) anzugeben. Die Anzeigepflicht liegt bei den Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob, bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat. Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist. Die Ortsbehörde (der Gutsvorsteher) hat die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Dresden-U., Stübelallee 2, weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhange angegeben. Ausführliche Mitteilungen und Abbildungen finden sich im Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlich Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dahlem-Berlin.

Auf dem Felde, das krebskrank Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen
1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut wurden, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande versilbert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verbrennen gelöscht oder verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verunreinigten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Schuhwerk von Personen und Huße von Tieren, die mit Kartoffelkrebs verseuchte Felder betreten haben, und Geräte sind sorgfältig von anhaftender Erde zu reinigen. Auf den verunreinigten Feldern sind Tafeln mit der Aufschrift „Vorsicht, Kartoffelkrebs!“ in Größe von mindestens 15 zu 40 cm aufzustellen.

Auf dem Felde, auf dem krebskrank Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen bis auf weiteres nur die von der Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Dresden-U., Stübelallee 2, genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verunreinigten Grundstücks sind zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (RGBl. S. 745) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Dresden, den 4. April 1918.

Ministerium des Innern.

692 a III L.
1528

an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergreift. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Nicht liegenden Knollen-Knospen grün, oft mit einem weichlichen oder rötlichen Ton.

2. Nachtrag

zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung für den Rest des Erntejahres 1917/18 vom 6. Februar 1918.

Die durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1918 für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Bannewitz und Wehlen ausgesprochene Sperrung für Belieferung des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte wird für diese beiden Bezirke vom heutigen Tage ab wieder aufgehoben.

Dresden, den 8. April 1918.

1531
836 II B IV

Ministerium des Innern.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, den 10. d. M., Marke E 1: 200 g Graupen zu 15 Pf.

Donnerstag, den 11. d. M., Marke E 3: 125 g Kunsthonig zu 19 Pf.

Freitag, den 12. d. M., Marke E 2: 250 g Sauerkraut (je zur Hälfte

Weißkohl- und Rübenkraut) zum Preise von 13 Pf. in den Geschäften Günzel, Konsumverein II, Heymann, Ott, Herold, Hauschild, Konsumverein I, Engmann.

Eibenstock, am 9. April 1918.

Der Stadtrat.

Ausgabe von Kohlenkarten

auf die Zeit vom 31. März bis 28. September 1918

in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte.

Mittwoch, den 10. dieses Monats,

vorm.	7—8	Uhr	Nr.	1—200,
"	8—9	"	"	201—400,
"	9—10	"	"	401—600,
"	10—11	"	"	601—800,
"	11—12	"	"	801—1000,
nachm.	2—3	"	"	1001—1200,
"	3—4	"	"	1201—1400.

Donnerstag, den 11. dieses Monats,

vorm.	8—9	Uhr	Nr.	1401—1600,
"	9—10	"	"	1601—1800,
"	10—11	"	"	1801 u. höh. Nrn.

Die Zeiten sind genau einzuhalten.

Eibenstock, am 8. April 1918.

Der Stadtrat.

Petroleumversorgung.

Auf die Petroleumkarte entfällt für März/April 1/2, 1 Petroleum. Die Abgabe beginnt vom 10. d. M. ab.

Eibenstock, den 9. April 1918.

Der Stadtrat.

Stridsarbeiten für die Heeresverwaltung.

Ausgabe von Garnen:

Mittwoch, den 10. d. M.	11.	"	T-Z,	S,
Donnerstag,	11.	"	A-G,	{ vorm. 9—11 Uhr
Freitag,	12.	"	H, J, K,	und
Sonnabend,	13.	"	L-R.	nachm. 2—5 Uhr.
Montag,	15.	"		

Nur an Erwachsene, die das Ausweisheft vorlegen, werden Garne ausgegeben. Kinder müssen zurückgewiesen werden. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Es können an den festgesetzten Tagen nur je die vorstehend ausgerufenen Stridertinnen abgeführt werden.

Eibenstock, den 8. April 1918.

Der Stadtrat.

Die am 1. April d. J. fällig gewesenen Brandversicherungsbeträge sind nach 1 Pfennig von jeder Einheit für die Gebäudeversicherung und 1/2 Pfennig von jeder Einheit für die Maschinenversicherung nebst den fälligen Stridbeiträgen innerhalb der zur Zahlung nachgelassenen achtzigsten Frist bei Vermeldung der Zwangsvollstreckung an die hiesige Ortssteuererstattung zu entrichten.

Schönheide, am 6. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Ber will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen.

Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 18. Juli zu zahlen.

Also: jeder kann zeichnen!